

Kunde: Landratsamt Böblingen, ,

Bearbeiter: STP

Alle Beträge in Euro ohne Mehrwertsteuer, bezogen auf zwölf Monate

Die Mehrwertsteuer, die auf die Bewirtschaftungskosten der Personalverpflegung entfällt, berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (UStR Abschnitt 12, Ziffer 12, Ziffer 2 Satz 4 "Entgelt von dritter Seite" und Ziffer 3).